

(4) Die mit leitenden Funktionen in der Verteilungsstelle betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Leiters weisungsbefugt

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Im Rechtsverkehr wird die Verteilungsstelle durch den Leiter und im Falle der Verhinderung des Leiters durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Verteilungsstelle oder sonstige Personen die Verteilungsstelle vertreten. Vollmachten werden durch den Leiter erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Verträge» die Verbindlichkeiten für die Verteilungsstelle begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Verteilungsstelle oder seines Stellvertreters.

## § 6

**Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Leiter der Verteilungsstelle und der stellvertretende Leiter werden durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Verteilungsstelle werden vom Leiter der Verteilungsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 7

**Finanzierung**

(1) Die Verteilungsstelle ist Haushaltsorganisation

(2) Die Haushaltsmittel der Verteilungsstelle werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen der Verteilungsstelle im Investitionsplan des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt.

## § 8

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Mitarbeiter der Verteilungsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Verteilungsstelle verpflichtet. Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann die Mitarbeiter der Verteilungsstelle für bestimmte Fälle von der Schweigepflicht entbinden.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Verteilungsstelle bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Leiters der Verteilungsstelle. Dieser entscheidet nach den ihm vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

## § 9

**Entlohnung**

Die Entlohnung der Beschäftigten der Verteilungsstelle erfolgt nach dem Tarif Schwermaschinenbau Groß-Berlin

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1960

**Der Leiter des Amtes  
für Kernforschung und Kerntechnik  
Prof. R a m b u s c h**

**Anordnung  
über die Dispatcherorganisation  
für die Gasversorgung.**

**Vom 15. Januar 1960**

Zur Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Gas und zur Unterstützung der staatlichen Organe, denen Betriebe mit Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen unterstehen, ist eine straffe Lenkung und Kontrolle der Erzeugung und Verteilung von Gas notwendig. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

## § 1

**Grundsätze**

(1) Die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung (nachfolgend Dispatcherorganisation genannt) ist ein Lenkungs- und Kontrollorgan der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Dispatcherorganisation steuert auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen und der Kontingente für Gas, der Weisungen der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und dieser Anordnung den Verbundbetrieb und regelt ihn nach den technischen Notwendigkeiten zur Sicherung der Gasversorgung. Ihr obliegen die Kontrolle aller Anlagen zur Gaserzeugung und Gasfortleitung in Fragen der Betriebsführung, des technischen Zustandes und der technischen Sicherheit, die Kontrolle und Lenkung der Durchführung der Reparaturen an Gashauptausrüstungen sowie die Kontrolle der kontinuierlichen und qualitätsgerechten Zuführung der Einsatzmaterialien für die Gaserzeugung.

## § 2

**Rechtsform und Aufbau der Dispatcherorganisation**

(1) Die Dispatcherorganisation ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie wird aus Umlagen finanziert, die von den Betrieben des Industriezweiges Energie erhoben werden. Sitz der Dispatcherorganisation ist Berlin.

(2) Die Dispatcherorganisation gliedert sich in:

1. Hauptgasverteilung,
2. Inspektionsgruppe.

(3) Der Dispatcherorganisation sind in Dispatcherangelegenheiten fachlich unterstellt:

1. die Bezirksgasverteilung bei den VEB Energieversorgung und dem VEB Gasversorgung Berlin, ■
2. die in Industriebetrieben für die Gasverteilung und -anwendung verantwortlichen Stellen (nachfolgend Industriegasverteilungen genannt).